



Informationsblatt für die Vorhabensart:

Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte (VHA 6.1.1)

Österreichisches Programm für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020

HINWEIS:

Dieses Merkblatt dient lediglich der überblicksartigen Information. Die angeführten Bedingungen stellen einen Auszug der wichtigsten Punkte aus der Sonderrichtlinie des BMLRT „LE-Projektförderungen“ dar. Die vollständige Richtlinie samt Beilagen und Auswahlverfahren sind auf den Homepages des BMLRT (www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung) und der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum (www.landwirtschaft.ktn.gv.at) einsehbar. Für weitere Auskünfte und Detailberatungen stehen die Mitarbeiter der Regionalbüros der Abteilung 10 gerne zur Verfügung.

WELCHES ZIEL WIRD VERFOLGT?

Erleichterung der ersten Niederlassung und damit der **erstmaligen Aufnahme** einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs laut Träger der Sozialversicherung (SVS) bzw. INVEKOS.

WER KANN EINEN ANTRAG AUF FÖRDERUNG STELLEN? (FÖRDERUNGSWERBER):

- Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens **40 Jahre** (=1 Tag vor dem 41. Geburtstag) alt sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen (Junglandwirte).
- Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, wenn ein Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausübt. (Der bewirtschaftete Betrieb muss nicht zwingend im Eigentum des Förderwerbers stehen. Die Ausübung einer langfristigen und wirksamen Kontrolle setzt voraus, dass die Mehrheit der Geschäftsanteile gehalten wird. Von Personenvereinigungen ist der Nachweis über die Ausübung der Kontrolle durch geeignete vertragliche Vereinbarungen zu erbringen).
- Ehepartner oder Partner einer Lebensgemeinschaft können die Existenzgründungsbeihilfe nur einmal erhalten, auch wenn zwei getrennte Betriebe bewirtschaftet werden.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND ZU ERFÜLLEN:

Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenem Namen und auf eigene Rechnung aufgrund

- eines Erwerbs durch Erbschaft, Kauf, Pacht oder sonstige Übernahme
- bei Betrieben im Eigentum einer eingetragenen Personengesellschaft oder einer juristischen Person durch Übernahme der Geschäftsanteile
- einer Neugründung eines Betriebs
- einer Teilnahme an einer neu zu gründenden oder einer bestehenden Betriebskooperation
- Nicht als förderfähige erste Niederlassung gilt jede Betriebsnachfolge
 - zwischen Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften, es sei denn der (Ehe-)Partner, dem der Betrieb ins Eigentum übertragen wurde, hat den Betrieb noch nie bewirtschaftet oder innerhalb eines Jahres ab erstmaliger Bewirtschaftung an den Förderungsgeber verpachtet oder
 - zwischen Geschwistern oder

- die Teilnahme an einer Kooperation, die von Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften oder von Geschwistern geführt oder
- durch reine Fremdfächepacht ohne Betriebsgebäude.
- Es müssen eigenständige Betriebsgebäude zur Verfügung stehen (Eigentum oder zumindest 5-jährige Pacht), welche sich nicht im Verband mit einem anderen Betrieb befinden (z.B. eigene Grundstücksnummer, eigene Anschlüsse). Die Eigenständigkeit der Betriebsgebäude ist spätestens drei Jahre nach erfolgter Niederlassung nachzuweisen.
- Ein neu gegründeter Betrieb muss im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von 1,5 bAK (betriebliche Arbeitskraftstunden) bewirtschaftet werden. Der Nachweis ist spätestens drei Jahre nach erfolgter Niederlassung zu erbringen.
- Bewirtschaftung von mindestens **3 ha LN** (landw. Nutzfläche) bei Antragstellung: Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung muss mindestens die Meldung bei der Finanzverwaltung vorliegen. Der Nachweis eines eigenen Einheitswertes muss mit dem Zahlungsantrag vorgelegt werden.
- Arbeitsbedarf je Betrieb: mind. **0,5 bAK** ab dem Zieljahr (= 1.000 Arbeitskraftstunden lt. Standarddeckungsbeitragskatalog).
- Der errechnete Standardoutput liegt unter 1,5 Mio. EUR pro Jahr.
- Der Betrieb erfüllt die Kriterien eines Kleinunternehmens bzw. eines Kleinen Unternehmens im Sinne der KMU-Definition.
- Mindestqualifikation:
Der Förderungswerber muss eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung oder einen einschlägigen Hochschulabschluss nachweisen. Liegt der Nachweis der Mindestqualifikation zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann er bis spätestens **zwei Jahre** nach der ersten Niederlassung erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um ein Jahr verlängert werden.
- Das außerlandwirtschaftliche Einkommen des Förderungswerbers muss unter dem 2-fachen Referenzeinkommen (2019: € 103.501,-) liegen.
- **Betriebskonzept:**
Der Förderwerber hat ein Betriebskonzept vorzulegen, welches folgende Mindestbestandteile zu enthalten hat:

Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs, Strategie, Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs für die nächsten 5 bis 10 Jahre, Berechnung und Analyse der Ausgangssituation und der geplanten Ausrichtung des Betriebs hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft, Darstellung der baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebs hinsichtlich Unionsnormen und nationaler Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung zu den Bereichen Umwelt, Hygiene und Tierschutz sowie Arbeitssicherheit (bei Fremdarbeitskräften).

Das Betriebskonzept kann unter der Verwendung der Selbsterstellerformulare des BMLRT (Beilagenband zur SRL) oder über das Seminar der Landwirtschaftskammer „Mein Betriebskonzept“ erstellt werden.

Mit der Umsetzung des Betriebskonzeptes muss innerhalb von neun Monaten ab der Genehmigung des Förderantrages begonnen werden.
- Sofern der Junglandwirt zu Zeitpunkt der ersten Niederlassung noch nicht aktiver Landwirt gemäß Art. 9 der Verordnung (EU)Nr. 1307/2013 ist, muss das Betriebskonzept die Einhaltung der Vorgaben für aktive Landwirte innerhalb von 18 Monaten ab der ersten Niederlassung vorsehen.
- Flächenbindung für viehhaltende Betriebe (gemäß Aktionsprogramm Nitrat 2012): Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern in Übereinstimmung mit dem „Aktionsprogramm Nitrat 2012“ ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteils kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.
- Die Bewirtschaftung des Betriebs ist bis zur Letztzahlung aber für mindestens fünf Jahre ab der ersten Niederlassung zu gewährleisten.
- Der Förderungswerber hat der Förderstelle frühestens nach drei Jahren nach der ersten Niederlassung, aber spätestens innerhalb von vier Jahren nach der ersten Niederlassung einen **Bericht** über die Umsetzung des Betriebskonzepts vorzulegen, insbesondere hinsichtlich der im Betriebskonzept genannten Ziele und spezifischen Meilensteine. Abweichungen von den Zielen im Betriebskonzept sind zu begründen. Bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung des Betriebskonzepts wird der zweite Teilbetrag einbehalten bzw. kann der erste Teilbetrag rückgefordert werden.

WIE WIRD GEFÖRDERT:

Die Förderung wird in Form einer einmaligen **Pauschalzahlung**, die in zwei Teilbeträgen ausgezahlt wird, gewährt:

Betriebe ab 0,5 bAK* bis unter 1,0 bAK (EUR 2.500)	1. Teilbetrag	EUR 1.000
	2. Teilbetrag	EUR 1.500

Betriebe ab 1,0 bAK (EUR 8.000)	1. Teilbetrag	EUR 4.000
	2. Teilbetrag	EUR 4.000

*1 bAK(betriebliche Arbeitskraft) = 2.000 Arbeitskraftstunden pro Jahr

Zuzüglich zur Pauschalzahlung werden folgende Zuschläge gewährt:

<p>Eigentumsübergang: Bei vollständigem Eigentumsübergang wird zusätzlich zur Pauschalzahlung ein Zuschlag gewährt. Der Nachweis ist innerhalb von vier Jahren nach erster Niederlassung zu erbringen. (siehe weitere Voraussetzungen folgend)</p>	EUR 3.000
<p>Meisterausbildung: Bei vorliegen einer Meisterausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung wird zur Pauschalzahlung ein Zuschlag gewährt. Alle land- und forstwirtschaftlichen Meisterausbildungen werden anerkannt. Der Nachweis ist innerhalb von vier Jahren nach erster Niederlassung zu erbringen.</p>	EUR 4.000

Die Beantragung der Zuschläge „Eigentumsübergang“ und/oder „Meisterausbildung“ kann nur innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung berücksichtigt werden.

Zuschlag „Eigentumsübergang“, weitere Voraussetzungen:

Beim Eigentumsübergang hat die Übernahme grundsätzlich den gesamten Betrieb zu umfassen, mit folgenden Ausnahmemöglichkeiten:

- Der Übergabende kann einen Eigentumsanteil von maximal 10%, höchstens jedoch 3 ha des ursprünglichen Betriebs zurückbehalten.
- Die erstmalige Niederlassung auf einem Betrieb erfolgt, der durch Abtrennung eines Teiles von einem vor der Übergabe stehenden Betrieb entsteht, wenn der ursprüngliche mit einem Arbeitsbedarf von mind. 3,0 bAK bewirtschaftet wurde und wenn die entstehenden Betriebe beide jeweils mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden und der Betrieb des Junglandwirts im Haupterwerb bewirtschaftet wird.

ANTRAGSTELLUNG:

Der Antrag ist vom Junglandwirt innerhalb **eines Jahres** (aber bis spätestens vor dem Erreichen des 41. Geburtstages) nach der ersten Niederlassung im zuständigen Regionalbüro der Abteilung 10 zu stellen.

AUSWAHLVERFAHREN:

Förderanträge können laufend bei den Regionalbüros der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum in den Bezirkshauptstädten unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Antragsformulare eingereicht werden. Ein Antrag gilt erst dann als vollständig, wenn sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen, wie Verträge (Übergabeverträge, Pachtverträge), Einkommensnachweise, Betriebskonzepte, usw. beigebracht wurden. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Die Anträge werden in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Nur entscheidungsreife Anträge (nach Vorliegen der angeforderten Unterlagen) werden von der Förderstelle diesem Auswahlverfahren unterzogen und können in der Folge bewilligt werden. Um für die Förderung ausgewählt zu werden, muss zumindest die Mindestpunktzahl erreicht werden. Die einzelnen Stichtage für das Auswahlverfahren werden auf der Homepage der Abteilung 10 veröffentlicht. Details zum Auswahlverfahren und zu den Auswahlkriterien finden Sie auf den nachgenannten Internetadressen.

Formulare, Programmtext LE14-20, Förderungsrichtlinien und Bestimmungen zu Auswahlverfahren und Auswahlkriterien sind im Internet unter www.landwirtschaft.ktn.gv.at bzw. unter www.bmlrt.gv.at abrufbar.

ZAHLUNGSANTRAG FÜR DEN ZWEITEN TEILBETRAG:

Dieser ist frühestens drei Jahre nach der ersten Niederlassung und spätestens innerhalb von vier Jahren nach der ersten Niederlassung vorzulegen. Der Nachweis über die korrekte Umsetzung des Betriebskonzeptes sowie die Nachweise für alle anderen Förderungsvoraussetzungen, für die eine Frist gewährt wurde, sind mit diesem Zahlungsantrag vorzulegen. Die Genehmigung der Auszahlung des zweiten Teilbetrags kann frühestens drei Jahre nach der ersten Niederlassung erfolgen.

Weitere Informationen im Regionalbüro:

Regionalbüro	Leiter	Adresse	Telefonnummer, Email
Spittal / Drau	DI Dieter Berger	Tirolerstraße 16 9800 Spittal an der Drau	050 536-62267 abt10.regbuerosp@ktn.gv.at
Hermagor	DHLFL. Ing. Eduard Rauter	Hauptstraße 44 9620 Hermagor	050 536-63200 abt10.regbueroho@ktn.gv.at
Villach	Ing. Bertram Mayrbrugger	Meister-Friedrich-Straße 4 9500 Villach	050 536-61294 abt10.regbuerovl@ktn.gv.at
Feldkirchen	Ing. Rudolf Reibnegger	Milesistraße 10 9560 Feldkirchen	050 536-67259 abt10.regbuerofe@ktn.gv.at
Klagenfurt	Ing. Franz Jandl	Mießtaler Straße 1 9021 Klagenfurt am Wörthersee	050 536-11052 abt10.regbuerokl@ktn.gv.at
St. Veit / Glan	Ing. Ingo Hudelist	Lastenstraße 28 9300 St. Veit an der Glan	050 536-68213 abt10.regbuerosv@ktn.gv.at
Völkermarkt	DI Friedrich Flödl	Spanheimergasse 2 9100 Völkermarkt	050 536-65571 abt10.regbuerovk@ktn.gv.at
Wolfsberg	Ing. Corina Müller	Am Weiher 5/6 9400 Wolfsberg	050 536-66470 abt10.regbuerowo@ktn.gv.at

FRISTEN UND ABWICKLUNG ZUSAMMENGEFASST:

Die Antragstellung hat bis spätestens 12 Monate nach der ersten Niederlassung beim zuständigen Regionalbüro der Abteilung 10 zu erfolgen.
Der Antragsteller darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre (=1 Tag vor dem 41. Geburtstag) alt sein.
Sollte die geforderte berufliche Mindestqualifikation (Facharbeiter) noch nicht vorliegen, ist diese bis spätestens 24 Monate nach der 1. Niederlassung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag des Förderwerbers um 1 Jahr verlängert werden.
Bonus Der Nachweis des vollständigen Eigentumüberganges ist innerhalb von 4 Jahren nach der ersten Niederlassung zu erbringen.
Bonus Der Nachweis einer Meisterausbildung oder einer einschlägig höheren Ausbildung, ist innerhalb von 4 Jahren nach der ersten Niederlassung zu erbringen.
Mit der Umsetzung des Betriebskonzeptes muss innerhalb von 9 Monaten ab der Genehmigung des Förderantrages begonnen werden.
Frühestens nach 3 Jahren, spätestens innerhalb von 4 Jahren nach der ersten Niederlassung hat der Förderwerber einen Bericht über die Umsetzung des Betriebskonzeptes vorzulegen.
Frühestens nach 3 Jahren, spätestens innerhalb von 4 Jahren nach der ersten Niederlassung hat der Förderwerber einen Antrag auf Zahlung für den zweiten Pauschalbetrag zu stellen.
Die Bewirtschaftung des Betriebes ist bis zur Letztzahlung, aber für mindestens 5 Jahre ab der 1. Niederlassung zu gewährleisten.

Herausgeber:

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Bewilliger: Ing. Reinhold PAYER, Tel. 050 536-11011, Fax 050 536-11000, e-mail: abt10.post@ktn.gv.at